

**Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge**

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 sind die Anträge auf Vollstreckbarerklärung in der Republik Estland an die Landgerichte zu richten (§ 121 der Zivilprozessordnung).

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 wird der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Anträge auf Vollstreckbarerklärung in der Republik Estland bei den Bezirksgerichten eingelegt.

**Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe**

In der Republik Estland besteht die Anfechtung einer ergangenen Entscheidung nach Artikel 33 in der Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Staatsgerichtshof (§ 625, §§ 695-701 der Zivilprozessordnung).

**Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren**

Das in Artikel 19 vorgesehene Nachprüfungsverfahren verläuft in der Republik Estland gemäß den Bestimmungen für die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung von Versäumnisurteilen, sofern in der Verordnung des Rats (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen nichts anderes vorgesehen ist. Die Anträge auf Nachprüfung werden vom jeweils zuständigen Landgericht bearbeitet.

**Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden**

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 ist die Zentrale Behörde der Republik Estland:

Ministerium für Justiz

Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit

Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn

E-Mail: [central.authority@just.ee](mailto:central.authority@just.ee)

Telefon: +372 620 8190; +372 620 8183; +372 620 8186

**Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen**

Gemäß Artikel 21 werden Anträge auf Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung in der Republik Estland von den Landgerichten bearbeitet.

**Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke**

Gemäß den Artikeln 20, 28 und 40 ist neben Estnisch auch die englische Übersetzung zulässig.

**Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden**

Gemäß Artikel 59 ist neben Estnisch auch Englisch für die Kommunikation mit anderen Zentralen Behörden zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 13/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.